

3. einem Gemeindeältesten der Auengemeinde oder einem von ihm benannten Vertreter.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die ev. Auenkirchengemeinde Berlin-Wilmersdorf mit dem ausdrücklichen Zweck der Förderung der Kirchenmusik.

§12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 11.3.1999 beschlossen worden.

Namen und Adressen:	
1. Vorsitzender: (Geschäftsstelle)	Susanne Dieckmann Detmolder Str. 61 10715 Berlin Tel.: 854 48 24
2. Vorsitzender:	Dorothea Goldbeck-Knorr Hackerstr. 3 12161 Berlin Tel.: 852 89 49
Kassenwart:	Angelika Gerke Detmolder Str. 61 10715 Berlin Tel.: 854 13 04
Schriftführer:	Regine Pfender Ringstr. 76 12105 Berlin Tel.: 705 20 21

Bankverbindung: Berliner Volksbank e.G., BLZ 100 900 00
Beitragskonto: 545 914 8002; Spendenkonto: 545 914 8010

Verein zur Förderung der Kirchenmusik an der ev. Auenkirche Berlin-Wilmersdorf e.V.

Präambel

An der ev. Auenkirche Berlin-Wilmersdorf ist ein reges Konzertleben entstanden, das auch über den Gemeindebezirk hinaus immer mehr Beachtung findet. Konzerte mit Orchester- und Solistenbeteiligung erfordern jedoch einen hohen Finanzbedarf, der über die Eintrittspreise meist nicht zu decken ist.

Immer höhere Kosten bei gleichzeitig sinkenden Fördermitteln öffentlicher Institutionen zwingen dazu, nach neuen Finanzierungskonzepten zu suchen, damit auch in Zukunft Konzerte mit hoher Qualität bei kalkulierbarem finanziellen Risiko stattfinden können.

Diesem Zweck dient der "Verein zur Förderung der Kirchenmusik an der ev. Auenkirche Berlin-Wilmersdorf e.V.", der sich die folgende Satzung gibt.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Kirchenmusik an der ev. Auenkirche Berlin-Wilmersdorf", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

Er hat seinen Sitz in Berlin-Wilmersdorf. Die Geschäftsadresse ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 AO (Steuerbegünstigte Zwecke) bzw. §4, Abs. 2 Gemeinnützigkeitsverordnung.

Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung kirchenmusikalischer Konzertprojekte der Auen-Kantorei, des Auen-Bläserkreises, der Auen-Kinderchöre und des Auen-Jugendchores

Damit widmet er sich der ausschließlichen und unmittelbaren Förderung kultureller Zwecke (Anlage 7 EStR, Abs. 4 zu §10b EStG).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Der Verein darf niemanden durch vereinsfremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Fördermittel

Fördermittel des Vereins werden ausschließlich auf Antrag des Kantors der Auenkirche vergeben.

§4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitglieder

Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu fördern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mindestbeitrag innerhalb der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Fristen zu entrichten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluß.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres ist einzuhalten.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
1. der Vorstand,
2. der Beirat.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Der Schriftführer oder ein Vertreter erstellt ein Protokoll über den Verlauf.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Alle Beschlüsse – mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins und Änderungen der Satzung, die eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfordern – werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Zu Wahlen und bei Antrag auf Auflösung des Vereins muß schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe dieser Tagesordnungspunkte eingeladen werden.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§9 Der Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Personen:

1. Dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer

und ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder – eines davon muß der erste oder der zweite Vorsitzende sein – vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neugewählten Vorstandes in das Vereinsregister im Amt.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Der Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, auf Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die Interessen des Gemeindegemeinderates (GKR) zu vertreten. Der Vorstand wird Entscheidungen nicht ohne Rücksprache mit dem GKR treffen.

Der Beirat besteht aus

1. Dem Kantor der Auenkirche,
2. dem geschäftsführenden Pfarrer der Auenkirche oder einem von ihm benannten Vertreter,